



Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst mal herzlichen Dank für das Angebot eines fachlichen Austausches.

Als Initiatoren des Werdenfelser Weges und diejenigen, über die die bundesweite Vernetzung der an der Idee Interessierten weiterhin stattfindet, möchten wir auf dieses Angebot gerne eingehen und einige Missverständnisse ausräumen.

Schade nur, dass Sie schon zum weiteren Schritt der Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite gegriffen haben, ohne den fachlichen Austausch abzuwarten.

Sie werden hoffentlich im Rahmen dieser Antwort auf Ihr Positionspapier verstehen, dass unsere scheinbar unterschiedlichen Positionen und Anliegen eng miteinander verbunden sind. Nicht nur vom praktischen Ergebnis, der Minimierung der Anwendung freiheitsentziehender dauerhafter Maßnahmen, sondern, für Sie möglicherweise überraschend: auch durch ähnliche, wenn nicht weitgehend identische Einschätzung der Abläufe. Was wiederum nicht verwundert, arbeiten wir doch alle auf derselben gesetzlichen Basis.

In einem unterscheiden wir uns allerdings: in Ihrer für uns nicht nachvollziehbaren Kritik am eigenen Berufsstand, die wir ausdrücklich nicht teilen. Die Kritik, der Werdenfelser Weg „stütze – seinen guten Zielen zum Trotz – ein fachlich hohles System der rechtlichen Betreuung, das offiziell keine professionellen Maßstäbe und keine entsprechenden Qualitätskriterien kenne“, ist uns in dieser Plakativität Ihrer Behauptung nicht nachvollziehbar. Die Frage muss erlaubt sein, ob sie die hohe Akzeptanz der Idee des Werdenfelser Weges nutzen um Aufmerksamkeit und Gehör für Ihre Verbandsinteressen zu bekommen.

Soviel jedenfalls vorab zu unserer Grundeinstellung zu Betreuerwissen in diesem Bereich: alle drei Verfahrenspflegerinnen, die im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nach dem Werdenfelser Weg arbeiten, und damit diejenigen, die durch ihre Arbeit so viel Gewicht für die positive Entwicklung der Idee eingebracht haben, sind Berufsbetreuerinnen, zwei davon nach unserer Kenntnis auch über Ihren Verband organisiert. Sie sind ein Beleg für die hohe fachliche Qualifikation deutscher Berufsbetreuer(innen). So wie in jedem anderen Beruf gibt es Spezialisierungen und Fachwissen, das in dem einen oder anderen Fachbereich weit überdurchschnittlich ist.

Sie sind uns für einen Besuch in Garmisch-Partenkirchen herzlich willkommen, den wir gerne mit einem gemeinsamen Gesprächstermin mit den Verfahrenspflegerinnen organisieren wollen, die allesamt ihrem Verband angehören, um diesen Selbstzweifel der Verbandes an der Fachkunde der



eigenen Mitglieder zu verringern. Immer vorausgesetzt, dass das mit den politischen Forderungen des Verbandes in Einklang zu bringen ist.

Dementsprechend lautet im Übrigen unsere erste Empfehlung an Richterkollegen, die nach geeigneten Verfahrenspflegern in ihrem regionalen Umfeld suchen: Sucht zuerst unter den Berufsbetreuern !! So nachzulesen von Anfang an auf unserer Internetseite. Der Versuch, den Werdenfelser Weg darzustellen als Weg, der die Fachkunde der Betreuer negiert und Betreuer übergeht, ist – sagen wir mal vorsichtig – unglücklich. Unsere lokale Einschätzung der Qualität unserer bei Ihnen organisierten Betreuer ist offensichtlich besser als ihre eigene Meinung.

Bezüglich der weiteren Missverständnissen sollte man zwei Wirkungen des Werdenfelser Weges unterscheiden:

Betrachtet man den konkreten Verfahrensablauf eines Einzelfalles, so ist Ihre Diagnose unzutreffend, der Werdenfelser Weg würde Betreueraufgaben an spezialisierte Verfahrenspfleger/innen delegieren. Welche Betreueraufgaben Sie konkret meinen, bleibt dabei undeutlich.

Vorstellbar sind wohl zwei Ansätze: Sie könnten in der Verfahrenspflegschaft eine Rollenübernahme eines Entscheiders vermuten oder die Übernahme der Rolle eines Interessenvertreters des Betroffenen.

Der Verfahrenspfleger ist kein Entscheider, er kommt zum Einsatz erst infolge einer getroffenen Erstentscheidung des Betreuers, der eine Antragstellung zur Genehmigung seiner Fixierungsentscheidung vorgenommen hat. So wie der gesamte Verfahrensablauf an eine Erstentscheidung des Betreuers/Bevollmächtigten anknüpft. Mit dem Werdenfelser Weg werden auch keine grundlegenden betreuungsrechtlichen Prinzipien, Abläufe und Zuständigkeiten ausgehebelt. Mittlerweile arbeiten nach der Methode mehrere hundert Richter in Deutschland, das legt schon mindestens mal die Vermutung nahe, dass die betreuungsrechtlichen Prinzipien, Abläufe und Zuständigkeiten beachtet werden.

Die zentrale Rolle im Genehmigungsverfahren nimmt der Betreuer ein, innerhalb und außerhalb des Werdenfelser Weges. Der Antrag des Betreuers (§ 1906 Abs.1 und 4 BGB) ans Amtsgericht startet das gerichtliche Genehmigungsverfahren nach § 312 Nr.2 FamFG und bestimmt seine Reichweite. An kaum einer anderen Stelle im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt das Gericht mit seinem Verfahren so stark hinter die vorrangige Entscheidungskompetenz eines Betreuers zurück. Und daran ändert auch der Werdenfelser Weg nichts. Erst entscheidet der Betreuer, dann das Gericht. Wir können uns auch nicht so recht erklären, woher die Information oder Vorstellung kommt, dass dies unter dem Werdenfelser Weg anders sein soll.



Der Gesetzgeber setzt bewusst vor den Beginn eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens eine (zunächst mal) abgeschlossene Meinungsbildung des Betreuers. Der Gesetzgeber und der Werdenfelser Weg nicht anders, gehen davon aus, dass der Betreuer seine Meinungsbildung (mindestens fürs erste schon mal) abgeschlossen hat, wenn der Betreuer den Antrag ans Gericht stellt. Stellt er keinen Antrag oder spricht sich ausdrücklich gegen eine Fixierung aus, ist kein Raum für ein Verfahren.

Als zentrale Position (in und außerhalb des Werdenfelser Weges) gibt er mit der Antragstellung vor, welche konkreten Fixierungsmaßnahmen und für welche Dauer er für unvermeidbar erachtet. Erst danach und dadurch entsteht Prüfungsanlass und Prüfungsinhalt für das Gericht. Es wäre ein grober Fehler, würde der Richter beispielsweise anstelle einer vom Betreuer für notwendig erachteten Maßnahme eine andere genehmigungspflichtige Maßnahme genehmigen. Und schließlich bestimmt der Betreuer durch Aufrechterhaltung oder Rücknahme auch die zeitliche Dauer des Verfahrens. Wir können nur unterstreichen, wenn Sie fordern, dass dem ein qualifizierter Entscheidungsprozess durch die rechtliche Betreuung vorausgegangen sein muss. Dies unterstellt der Gesetzgeber. Die Rolle des Betreuers ist und bleibt unverzichtbar, und wird keineswegs durch ein „institutionenzentriertes Verfahren“ ersetzt. Vielmehr knüpft der Werdenfelser Weg mit seinem verfahrensrechtlichen Ansatz zeitlich und inhaltlich erst an die Betreuerentscheidung an.

Wer sich für die Konzeption des Werdenfelser Weges engagiert, kann sich einer gewissen Überraschung nicht verschließen, wenn Sie eine bemerkenswerte Abwesenheit jener Akteure, um die es eigentlich geht, unterstellen. Die Nachfrage sei erlaubt, auf was sich diese Analyse stützt. Der unbedarfte Leser mag im ersten Moment sogar dem Mißverständnis unterliegen, dass die von Ihnen gemeinte Personengruppe, hier die Gruppe der Betreuer, nicht der Betroffenen sein könnte. Ihre – seltsamerweise als Kritikpunkt formulierte – Diagnose, der Werdenfelser Weg behandle die betroffenen Menschen als stille Opfer freiheitsentziehender Maßnahmen trifft als Analyse allerdings durchaus zu. Aus diesem Grund hat das Gericht dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Dies ist keine Erfindung des Werdenfelser Weges, sondern Gesetzeswortlaut und daher bindend für alle befassen Gerichte. Die Konzeption des Werdenfelser Weges ordnet den betroffenen Menschen als stimmlose Opfer freiheitsentziehender Maßnahmen in Erfüllung der gesetzgeberischen Vorgaben (§ 317 FamFG), -neben dem Betreuer oder Bevollmächtigten- einen Fürsprecher bei und füllt diese Funktion mit Leben, wie es das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes eigentlich selbstverständlich machen müsste.

Dass der Gesetzgeber neben der Interessenvertretung durch den Betreuer oder Bevollmächtigten in diesem Bereich auch eine weitere Interessenvertretung im Rahmen des § 317 FamFG anordnet, ist gesetzgeberische Vorgabe. Es fällt wiederum in ihrem Positionspapier auf, dass eine eigene Position zur Verfahrenspflegschaft nicht erkennbar ist. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass es sich dabei in den Augen des Verbandes um ein vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Instrument handelt, dem der Berufsverband der Berufsbetreuer keine eigene Bedeutung zumessen will. Und dies, obgleich ein erheblicher Teil Ihrer Mitglieder mutmaßlich auch im Bereich der Verfahrenspflegschaften Einnahmen erzielt. Es stünde einem Berufsverband gut zu Gesicht, der proklamiert, der



Werdenfelser Weg würde grundlegende betreuungsrechtliche Prinzipien, Abläufe und Zuständigkeiten aushebeln, nicht zugleich den faden Beigeschmack zu hinterlassen, selbst zwingenden gesetzgeberischen Vorgaben keine Bedeutung beizumessen.

Ein kompetenter Betreuer ist eine wichtige Grundvoraussetzung für ein funktionierendes System der Reduzierung von Fixierungen, darin stimmen wir vollends überein. Deshalb können wir nur unterstreichen, dass ein Berufsverband wie Ihrer das analytisch-methodische Rüstzeug für Betreuer und fachlich angemessene Arbeitsbedingungen fordert. Und wir sollten über allgemeine politische Forderungen auch nicht aus dem Auge verlieren, dass jeder engagierte Betreuer aus eigenem Antrieb Veranlassung sehen sollte, die wesentlichen Grundlagen für seine verantwortungsvolle Erstentscheidung sich anzueignen. Auch wir wünschen uns die Kompetenz und Zeit bei Betreuern, in jedem komplexen Einzelfall die individuellen und sozialen Auswirkungen der Krankheit oder Behinderung zu erfassen, die Möglichkeiten der Rehabilitation und Unterstützung zu ermitteln und dabei sicherzustellen, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme nur in absoluten Ausnahmefällen zum Einsatz kommt. Die dazu notwendigen politischen Forderungen zu stellen, wenn man in diesem Bereich Mängel erkannt hat, ist selbstverständliche Aufgabe eines Verbandes wie des Ihren. Das stand und steht Amtsrichtern, die sich um effektiven Rechtsschutz im Einzelfall zu bemühen haben, nicht zu. Nur weil wir nicht diesen Weg einschlagen (können), stehen wir deswegen nicht in Widerspruch zu Ihnen mit unserer Einschätzung. Der Werdenfelser Weg ist in diesem Sinn eine verfahrensrechtliche Reaktion auf etwas, was wir Richter in der Realität vorfinden.

Wir haben auch – und mit uns viele Richter und Behördenmitarbeiter in vielen Regionen – selbstkritisch unsere eigenen Abläufe hinterfragt.

Als Initiatoren des Werdenfelser Weges haben wir in unserem eigenen Handlungsfeld selbstkritisch festgestellt, dass Betreuer/innen freiheitsentziehende Maßnahmen beantragt, Verfahrenspfleger diese bestätigt hatten, Ärzte diese als notwendig attestiert hatten und Richter sie genehmigt hatten, obwohl in sehr vielen Fällen nicht erforderlich und gegen den Expertenstandard Sturzprophylaxe als allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Das ist ein dramatischer Befund, der alle relevanten Akteure (Betreuer/innen, Behörden, Gerichte, Ministerien und Gesetzgeber) veranlasst hat, die Qualität des Entscheidungsablaufs in den Fokus zu nehmen. Wie Sie das im Übrigen ergänzend mit ihrem Positionspapier für ihre eigene Rolle verdeutlichen.

Vor diesem Hintergrund ist folgende Schlussfolgerung naheliegend:

1. Das Fachwissen der Pflegenden muss bundesweit konstant und langfristig auf hohes Niveau gebracht werden. Stellvertretend für diesen Aspekt sei die Initiative Redufix genannt, die seit Jahren Wissen in die Pflege trägt. Redufix nimmt die Pflege in die Verantwortung.
2. Gerichte und Behörden müssen wachgerüttelt werden, dass das bisherige Genehmigungsverfahren mit Genehmigungsquoten von 95 % der Anträge (und im Widerspruch zu dem Wissenstand der Pflegewissenschaften) nicht der verfassungsrechtlichen Anforderung des Richtervorbehalts entsprechen kann. Der



Werdenfelser Weg hat im Bereich der Mobilisierung der staatlichen Ebene bezogen auf die Einzelfallprüfung seine Stärke. Der Werdenfelser Weg nimmt Richter und Betreuungsbehörden in die Verantwortung, die ihnen das Gesetz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zuweist.

3. Deswegen freuen wir uns, wenn ein starker Interessensverband mit seinem Bestreben und Forderungen um hohe fachliche Kompetenz auch in diesem Spezialbereich der Berufsbetreuer Gehör findet. Denn Schulung und Stärkung der Betreuer, denen das Gesetz die vorrangige Entscheidung vor dem Genehmigungsverfahren zuweist, drängen sich geradezu auf. Deswegen kann ich nachvollziehen, wenn Sie politische Forderungen erheben, weil wir die Schwächsten der Gesellschaft einem hohen Risiko der Verletzung ihrer Würde und Rechte aussetzen, solange die Voraussetzungen für eine optimale rechtliche Betreuung nicht gegeben sind.

Auf einen zweiten einzelfallübergreifenden Aspekt möchten wir hinweisen. Die erstaunliche Beobachtung, dass dort wo nach dem Werdenfelser Weg gearbeitet wird, die Anträge auf freiheitsentziehende Maßnahmen oft deutlich zurückgegangen sind. Wenn Richterkollegen uns Rückmeldung aus ihrer jeweiligen Region geben, werden Zahlen von 70 %, 66 %, 50% oder 25 % Antragsrückgang genannt. Je deutlicher, je länger das Verfahren eingeführt wird. Was ist eigentlich mit den verbliebenen Fällen, muss man sich fragen?

Wir unterstellen der Einfachheit halber, dass die Häufigkeit schwieriger Entscheidungssituationen, die dahinter steht, nicht grundlegend verändert ist. Wie werden also in 50, 60 oder 70% der Fälle Entscheidungen über bewusste Nichtfixierung also getroffen, wenn der Werdenfelser Weg greift ?

Die plausibelste Erklärung unseres Erachtens: Hier wird kompetent und haftungssicher mittlerweile von den Pflegenden mit dem Betreuer/Bevollmächtigten gesprochen und vom Betreuer entschieden, dass und wie auf freiheitsentziehende Maßnahmen für den Einzelfall verzichtet werden kann. Also genau von dem Entscheider, den das Gesetz und wir uns wünschen (immer unterstellt der Betroffene ist dazu nicht in der Lage).

Dabei ist ein gerichtliches Genehmigungsverfahren selbstverständlich nicht zwingend notwendig. Der Zeitaufwand für die gerichtliche Beteiligung ist für die Pflegenden und den Betreuer vermeidbar, wenn der Betreuer überzeugt ist und eine fachlich sichere Entscheidung über die bewusste Nichtfixierung trifft. Anträge werden dann aufgrund der rechtlich vollkommen ausreichenden Entscheidung des Betreuers nicht mehr gestellt, wenn man sich rechtlich sicher fühlt.

Einen besseren Beweis dafür, dass der Werdenfelser Weg in seiner praktischen Auswirkung Betreuer nicht schwächt, sondern vielfach dazu führt, dass sie ihre Aufgabe in dem gesetzlich gewünschten Umfang eigenständig erfüllen, können wir Ihnen nicht formulieren.

An das Gericht gehen nur noch die allerschwierigsten Fälle oder diejenigen, bei denen Betreuer und Pflegende keinerlei gangbare Alternative mehr sieht.



Über die Idee, die finanziellen Mittel, die im Rahmen des Werdenfelser Weges in die Verfahrenspflege fließen, sachgerecht in eine pflegefachliche Qualifizierung und Beratung von Betreuer/innen zu investieren, müssen politische Gremien entscheiden.

Wir sehen die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen als gesellschaftliche Aufgabe, zu der ganz Viele ihren Beitrag leisten müssen, dagegen nicht als Zielsetzung, bei der man Aktivitäten einer Gruppe von Verantwortungsträgern gegen Aktivitäten anderer Gruppen abwägen sollte.

Sie sehen uns insofern nicht als Konkurrenten, wenn es darum geht, die Kompetenz derjenigen zu stärken, die im Interesse ihrer Klient/innen eine gute Versorgung organisieren und nach Maßgabe der Erforderlichkeit verantwortliche Entscheidungen für oder gegen freiheitsentziehende Maßnahmen treffen müssen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten bieten wir Ihnen dazu auch gerne die Zusammenarbeit an.

Unsere Erfahrungen nach 6 Jahren Werdenfelser Weg: wenn wir uns gegenseitig stärken und unterstützen, dann gelingen Fortschritte.

Aber auch eine weitere Erfahrung: die Schwächsten brauchen jetzt kompetente Entscheidungen und nicht erst nach Abschluss politischer Willensbildungen. Wir sind dazu verpflichtet.

Mit besten Grüßen

Dr. Sebastian Kirsch

Josef Wassermann